

# RS OGH 1973/10/30 4Ob76/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1973

## Norm

VBG §10

## Rechtssatz

Auch nach der 1.GÜGNov 1970 gilt - auch im Bereich des Dienstrechtes der Vertragsbediensteten - die Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers beim Bezirksgericht weiterhin grundsätzlich als "Mittlerer Dienst" im Sinne der Entlohnungsgruppe d des § 10 VBG. Die Einstufung eines dem VBG unterliegenden Vollstreckers in eine Verwendungsgruppe c wird nur dann in Betracht kommen, wenn seine Tätigkeit den besonderen Anforderungen des "Fachdienstes" im Sinne der Entlohnungsgruppe c des § 10 VBG genügt, der Vollstrecker also eine qualifizierte Dienstleistung - analog dem für den öffentlich-rechtlich Bereich vorgesehenen "Gerichtsvollzieherfachdienst" - erbringt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 76/73  
Entscheidungstext OGH 30.10.1973 4 Ob 76/73  
Veröff: Arb 9162

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0081822

## Dokumentnummer

JJR\_19731030\_OGH0002\_0040OB00076\_7300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)